# Anlage 3: Erweitertes Führungszeugnis – Entscheidungshilfen

In Praxis wird der Maßnahmenträger vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden haben, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehren- und Hauptamtlichen eingeholt wird. In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

* Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
* je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
* je weniger die Tätigkeit im Kontakt sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
* je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben:

| **Niedriges Gefährdungspotenzial** | **Hohes Gefährdungspotenzial**  |
| --- | --- |
| **ART** |
| Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). | Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamer:innen, die keine jungen Menschen mehr sind).Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch. |
| Ein Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben.  | Ein Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Es ist umso eher gegeben, wenn* die Teilnehmenden Kinder und Jugendliche sind;
* bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
 |
| **INTENSITÄT** |
| Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team, klassisch die Gruppenstunde). | Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. als Gruppenleiter:in, ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht). |
|  |  |
| Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff). | Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung). |
| Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre ein. | Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre ein (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse). |
| **DAUER** |
| Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich (z. B. Beratungsgespräche). | Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer:in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter:in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig. |
| Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer:in im Zeltlager, Gruppenstunden) |

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen).